

**Betreff:** HmbTG-Anspruch gegen HGV (G5/1884/2019)

**Von:** " " < @datenschutz.hamburg.de>

**Datum:** 06.01.2020, 15:21

**An:** "gtolkiehn@transparency.de" <gtolkiehn@transparency.de>

Sehr geehrter Herr Tolkiehn,

Ich beziehe mich auf Ihre E-Mail an Frau Görnandt vom 10.10.2019. Sie teilen mit, dass Sie sich nunmehr auch an die HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH (HGV) gewendet haben und diese zur Veröffentlichung des BDO-Gutachtens zum Fernwärmenetz im Transparenzregister aufgefordert haben. Die HGV hat dies mit Schreiben vom selben Tag abgelehnt. Sie hat sich darauf berufen, dass sie das Gutachten nicht ohne Zustimmung der Vattenfall GmbH herausgeben könne, die es gemeinsam mit ihr in Auftrag gegeben habe. Ferner sei sie gemäß § 2 Abs. 5 HmbTG nicht auskunftspflichtig, weil sie keine öffentliche Aufgabe wahrnehme. Auch uns gegenüber hat die HGV Stellung genommen und diese Punkte näher ausgeführt.

Ich habe gleichwohl Zweifel daran, dass die HGV die Herausgabe des Gutachtens zu Recht verweigert.

### **1. Informationspflicht der HGV**

Nach § 2 Abs. 5 HmbTG sind informationspflichtige Stellen Behörden nach § 2 Abs. 3 HmbTG. Danach gelten als Behörden auch juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben, insbesondere der Daseinsvorsorge, wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und dabei der Kontrolle der Freien und Hansestadt Hamburg unterliegen.

#### **a) Begriff der öffentlichen Aufgabe**

##### **aa) Annäherung durch die höchstrichterliche Rechtsprechung**

Der Begriff der öffentlichen Aufgaben bzw. der öffentlichen Dienstleistungen wird im HmbTG nicht näher erläutert. Er findet sich wortgleich im § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG, auf den die Gesetzesbegründung Bezug nimmt (Bü-Drs. 20/4466. S. 13), der seinerseits aber keine Definition enthält. Aufgrund des ausdrücklichen Verweises sowie der inhaltlichen Nähe des HmbTG zum UIG – beide regeln informationsfreiheitsrechtliche Ansprüche - erscheint ein vergleichsweiser Rückgriff auf die zum UIG ergangene Rechtsprechung und die darauf aufbauende Kommentarliteratur naheliegend, um den Begriff auszufüllen.

Das Bundesverwaltungsgericht führt zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG (der eine EU-Richtlinie umsetzt) aus:

*„Die EU-Kommission wollte - ohne Differenzierung zwischen öffentlichen Aufgaben und öffentlichen Dienstleistungen - die Erbringung von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse einbeziehen. Die Öffentlichkeit sollte (auch) Zugang zu Umweltinformationen haben, die Stellen vorliegen, die nicht dem öffentlichen Sektor zugehören, aber mit der Erbringung derartiger Dienstleistungen betraut sind (...). Unter dem übereinstimmend in Art. 16 und Art. 86 Abs. 2 EGV verwendeten Begriff der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind alle marktbezogenen Tätigkeiten zu verstehen, die im Interesse der Allgemeinheit erbracht und daher von den Mitgliedstaaten mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden werden (...).“*  
(BVerwG; Urt. v. 23.2.2017 - 7 C 31/15, Rn. 42 – juris)

Maßgeblich ist mithin einerseits ein Interesse der Allgemeinheit an der Erbringung der Tätigkeit, andererseits eine Verpflichtung auf das Gemeinwohl. Vieles spricht dafür, die Bezugnahme des HmbTG-Gesetzgebers auf den § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG so zu verstehen, dass er sich damit auch die Begriffe und ihre Herleitung zu Eigen machen wollte. Darüber hinaus hat der Annäherungsversuch des Bundesverwaltungsgerichts an den unionsrechtlich geprägten Begriff öffentlicher Aufgaben im UIG auch weite Überschneidungen mit dem Begriff öffentlicher Aufgaben, den das Bundesverfassungsgericht im nationalen Recht geprägt hat:

*„Öffentliche Aufgaben sind solche, an deren Erfüllung ein gesteigertes Interesse der Gemeinschaft besteht, die aber so geartet sind, dass sie weder im Wege privater Initiative wirksam wahrgenommen werden können noch zu den im engeren Sinn staatlichen Aufgaben zählen, die der Staat selbst durch seine Behörden wahrnehmen muss.“*  
(BVerfG, Beschl. v. 18.12.1974 – 1 BvR 430/65, BVerfGE 38, 281-312, Rn. 90 - juris)

Aufgaben können dann nicht im Wege privater Initiative wirksam wahrgenommen werden, wenn vom Ob und Wie ihrer Erbringung das Gemeinwohl derart betroffen ist, dass der Staat dies nicht rein privaten Interessen ausliefern kann. Insofern ist die Stoßrichtung beider Definitionen dieselbe. Zu fragen ist nach einem (gewichtigen) Interesse der Allgemeinheit und ein Bezug zum Gemeinwohl in Abgrenzung zu privaten Interessen (vgl. Maatsch/Schnabel, Das Hamburgische Transparenzgesetz, 2015, § 2, Rn. 20).

Die HGV dürfte allerdings weder im Allgemeinen noch mit dem Erwerb der Beteiligung am Gasnetz im Besonderen, in dessen Kontext das Gutachten erstellt wurde, rein private Zwecke verfolgen.

Hierfür spricht, dass sich die HGV selbst öffentlichen Interessen verpflichtet sieht. In § 2 Abs. 4 ihres Gesellschaftsvertrags heißt es:

*„Die Gesellschaft hat die sonstigen vom Senat festgelegten öffentlichen Interessen zu beachten.“*

Auch in ihrer Stellungnahme zur Auskunftspflicht betreffend das BDO-Gutachten gibt die HGV an, dass sich ihre Tätigkeit, nämlich die Steuerung der Beteiligungsgesellschaften, die operativ Leistungen der Daseinsvorsorge erbringen, und die Stellung der HGV im steuerlichen Querverbund als mittelbare Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben qualifizieren lasse (zur Mittelbarkeit der Aufgabenwahrnehmung sogleich).

Letztlich dürfte es aber auch gar nicht darauf ankommen, ob die Tätigkeit der HGV *insgesamt* eine öffentliche Aufgabe darstellt. § 2 Abs. 3 HmbTG erklärt grundsätzlich *alle* juristischen Personen des Privatrechts unter der Kontrolle der FHH für informationspflichtig, aber eben nur *soweit* sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Das kann dazu führen, dass gegen einige Unternehmen in der Praxis nie oder selten Auskunftsansprüche bestehen. Bei Betrachtung der konkreten Tätigkeit der HGV, nämlich der Abwicklung des Rückkaufs der Netze, dürfte die HGV aber jedenfalls in diesem Fall eine öffentliche Aufgabe im Sinne der obigen Definition wahrgenommen haben.

Im konkreten Fall war die HGV das Instrument der Politik, um das Ergebnis eines Volksentscheids umzusetzen; der Erwerb geschah nicht aus einem Bestreben der HGV heraus, strategisch ihre Beteiligungen auszubauen oder Rendite zu erwirtschaften. Auch insofern verfolgte die HGV durch den Erwerb des Fernwärmenetzes einen öffentlichen Zweck. Das Gewicht des Interesses daran, dass der Kauf vollzogen wurde, ergibt sich daraus, dass die FHH – deren Werkzeug die HGV war – an Recht und Gesetz gebunden ist (Art. 20 Abs. 3 GG) und zur Umsetzung des Volksentscheids gesetzlich verpflichtet war; durch abweichendes Verhalten hätte sie das Gesetz gebrochen.

## **bb) Einschränkende Auslegung?**

### **(1) Ausnahme für nur mittelbare Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben**

Nicht zu folgen sein dürfte der Ansicht der HGV, sie erbringe öffentliche Aufgaben nur mittelbar und falle daher aus dem Anwendungsbereich des HmbTG heraus.

Tatsächlich ist im Zusammenhang mit dem Erlass des HmbTG diskutiert worden, ob es für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich sei, dass ein direkter Bezug zu Bürgerinnen und Bürgern der FHH gegeben sein muss, weil lediglich „staatsinterne“ Aufgaben ohne direkte Außenwirkung keine öffentliche Aufgabe im Sinne von § 2 Abs. 3 Hs. 2 HmbTG sein könnten. Allerdings haben diese Überlegungen weder im Gesetzeswortlaut noch in den Gesetzesmaterialien einen Niederschlag gefunden. Auch zum § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG, der von der Gesetzesbegründung in Bezug genommen wird, wird eine solche Interpretation, soweit ersichtlich, nicht vertreten.

a) Im Gegenteil zeigt die Definition des Begriffs des Vertrags der Daseinsvorsorge in § 2 Abs. 10 HmbTG, dass der Gesetzgeber auch mittelbare Beziehungen zum Bürger vom Begriff der öffentlichen Aufgabe umfasst sieht. Die Daseinsvorsorge ist in § 2 Abs. 3 HmbTG als Unterfall („insbesondere“) der öffentlichen Aufgaben genannt. Nach § 2 Abs. 10 HmbTG kann ein Vertrag der Daseinsvorsorge (der z.B. der Veröffentlichungspflicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 HmbTG unterliegt) auch ein Vertrag sein, mit dem eine Beteiligung an einem Unternehmen der Daseinsvorsorge übertragen wird. Die Vertragspartner eines solchen Vertrags dürften nach der Definition der HGV auch keine unmittelbaren Leistungen gegenüber den Bürger:innen erbringen; ihre Tätigkeit wäre aber gleichwohl Daseinsvorsorge und damit eine öffentliche Aufgabe.

b) Dass sowohl die unmittelbare wie auch die mittelbare Erfüllung öffentlicher Aufgaben von § 2 Abs. 3 HmbTG

umfasst sein soll, ergibt sich auch aus der oben dargestellten Definition, die an das Interesse der Allgemeinheit und die Gemeinwohlerheblichkeit anknüpft. Es kann nicht ernstlich bezweifelt werden, dass zahlreiche Beteiligungsunternehmen der HGV Leistungen der Daseinsvorsorge erbringen; dies dürfte konkret auch auf den Betrieb des Fernwärmenetzes durch die Wärme Hamburg GmbH zutreffen, die ihrerseits aufgrund des in Rede stehenden Gutachtens erworben wurde und die damit der obigen Definition eines Unternehmens mit öffentlichen Aufgaben unterfällt. Der HGV selbst obliegt als Muttergesellschaft die Steuerung ihrer Töchter. Auf ihrer Homepage heißt es dazu etwa:

*„Die Bündelung eines großen Teils der öffentlichen Unternehmen der FHH in der HGV hat im Wesentlichen den Zweck, Gewinne und Verluste – soweit gesetzlich zulässig – mit dem Ziel der Steueroptimierung zu verrechnen. Im Rahmen des sog. Kommunalen Querverbundes dürfen Gewinne aus Versorgungs- und Hafengebieten (HWW, FHG/FHK, HHLA) mit Verlusten insbesondere der öffentlichen Verkehrsbetriebe (HOCHBAHN, VHH, HADAG) verrechnet werden, so dass die Gewinne im Rahmen der Verrechnungsmöglichkeiten nicht der Ertragsbesteuerung unterliegen.“* (<http://hgv.hamburg.de/HGV.html>, abgerufen am 3.1.2020).

Bei der Steuerung der Tochterunternehmen dürfte die HGV aber selbst gewissen Beschränkungen unterworfen sein. Einer Konzernholding im (rein) privatwirtschaftlichen Sektor steht es frei, Tochterunternehmen zu schließen oder zu verkaufen, wenn diese nicht rentabel sind oder strategisch nicht in ihr Portfolio passen. Solche Entscheidungen würden sich im Fall der HGV aber auf das Interesse der Allgemeinheit auswirken, wenn nämlich bestimmte Leistungen der Daseinsvorsorge dann nicht mehr oder zu erheblich schlechteren Konditionen angeboten würden. Wenn bei der Steuerung der Tochterunternehmen derartige gemeinwohlbezogene Erwägungen einfließen müssen, dürfte die Konzernmutter mit ihren Aktivitäten zur Steuerung ihrerseits eine Tätigkeit im Interesse der Allgemeinheit mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen erbringen, auch wenn sie mit den Bürger:innen nicht selbst in Kontakt kommt.

c) Die einschränkende Auslegung des § 2 Abs. 3 HmbTG ist, anders als die HGV annimmt, auch aus der Gesetzessystematik heraus nicht zwingend.

Gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 1 LHO soll sich die Freie und Hansestadt Hamburg nur an Unternehmen in privater Rechtsform beteiligen, wenn ein wichtiges staatliches Interesse vorliegt und sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt. Der Schluss der HGV, dass juristische Personen des Privatrechts unter der Kontrolle der FHH per se eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen und das Tatbestandsmerkmal daher keine Abgrenzungsfunktion habe, geht aber fehl. Durch den Wortlaut „soll“ wird einerseits deutlich, dass es Einzelfälle geben kann, in denen privatrechtlich organisierte Unternehmen im (Mit-)Eigentum der FHH stehen, ohne dass ein wichtiges staatliches Interesse vorliegt. Gleichzeitig wird der FHH aber eine Richtung vorgegeben. Es liegt daher nahe, die Tatsache einer Beteiligung der FHH an einem Unternehmen vor dem Hintergrund dieser Vorschrift als Indiz dafür zu verstehen, dass ein wichtiges staatliches Interesse vorliegt (Maatsch/Schnabel, Das Hamburgische Transparenzgesetz, 2015, § 2, Rn. 20). Das deckt sich mit den obigen Feststellungen. Anhaltspunkte, warum dieses Interesse hier fehlen sollte, hat die HGV nicht vorgetragen, im Gegenteil.

Andererseits markiert das Merkmal nicht nur die Voraussetzungen, sondern auch die Reichweite der Informationspflicht („soweit“). Es handelt sich dabei also gerade nicht um eine Dopplung, durch die das Merkmal seine Bedeutung verliert. Die Auskunftspflicht privatrechtlich organisierter städtischer Unternehmen nach § 2 Abs. 3 HmbTG betrifft nicht deren gesamtes Tätigkeitsspektrum, sondern reicht nur so weit, wie ihre Aufgaben als öffentlich zu qualifizieren sind. Es erscheint nicht ungewöhnlich, dass Unternehmen im (Mit-)Eigentum der FHH auch Aufgaben wahrnehmen, an denen kein öffentliches Interesse besteht, etwa als Arbeitgeber ihrer Mitarbeiter. Diese wären – auch wenn das Unternehmen grundsätzlich auskunftspflichtig ist – nicht zu beauskunften. Das hier begehrte Gutachten dürfte aber nicht unter diese Ausnahme fallen.

d) Die von der HGV vorgeschlagene einschränkende Auslegung des § 2 Abs. 3 HmbTG dürfte auch dem Zweck des Gesetzes widersprechen. Es liefe auf eine Umgehung des HmbTG hinaus, wenn die HGV als Holding aus der Informationspflicht ausgenommen wäre, während sowohl die FHH als ihre Mutter wie auch eine Vielzahl ihrer Töchter als Unternehmen der Daseinsvorsorge informationspflichtig wären. Dies würde dazu einladen, Informationen, deren Bekanntwerden man verhindern möchte, in reinen Verwaltungs- und Steuerungsgesellschaften vor der Öffentlichkeit zu verstecken. Eine solche Umgehung ist jedoch gerade vor dem Hintergrund, dass das HmbTG auch juristische Personen des Privatrechts adressiert, soweit sie öffentliche

Aufgaben wahrnehmen, nicht gewollt. Seinem Zweck, eine Kontrolle von Staat und Verwaltung zu ermöglichen, könnte das HmbTG bei dieser Lesart nicht gerecht werden.

e) Die Tatsache, dass die HGV nicht in der Liste auskunfts- und veröffentlichungspflichtiger Unternehmen aufgeführt ist, die der Senat in der Anlage zu seiner Antwort auf eine Schriftliche Kleine Anfrage vorgelegt hat (Bü-Drs. 20/10952) ist nicht geeignet, dieses Ergebnis zu erschüttern. Die Liste erhebt ausdrücklich nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und Rechtsverbindlichkeit; im Übrigen steht dem Senat die Entscheidungskompetenz über die Reichweite des Anspruchs aus dem HmbTG nicht zu.

## **(2) Erfordernis qualifizierter Voraussetzungen**

Die hamburgische Rechtsprechung vertritt, dass es nicht einmal ausreicht, dass eine Aufgabe der Daseinsvorsorge durch eine Privatperson erledigt wird. Vielmehr sei es aufgrund der in § 1 Abs. 1 als Gesetzeszweck definierten Förderung der demokratischen Meinungs- und Willensbildung sowie der Kontrolle staatlichen Handelns erforderlich, dass das private Handeln mit staatlichem Handeln vergleichbar sei (VG Hamburg, Urt. v. 10.12.2014 – 17 K 1679/14, S. 10).

Ich habe Zweifel, dass diese Rechtsprechung den Vorstellungen des Gesetzgebers entspricht und sich auf die vorliegende Konstellation übertragen lässt. Weder dem Gesetzestext noch der Gesetzesbegründung lassen sich Anhaltspunkte entnehmen, dass der Gesetzgeber eine solche Einschränkung beabsichtigt hat. Darüber hinaus darf der Gesetzeszweck nicht dazu führen, über die Hintertür weitere Voraussetzungen in das Gesetz hineinzulesen, die den Grundgedanken eines voraussetzungslosen Anspruchs auf Informationszugang unterlaufen (Maatsch/Schnabel, Das Hamburgische Transparenzgesetz, 2015, § 2, Rn. 21).

Darüber hinaus spricht aber auch vieles dafür, dass selbst diese verschärften Voraussetzungen hier erfüllt sind. Die FHH hatte durch den Volksentscheid von den Wähler:innen den Auftrag erhalten, den Rückkauf der Netze zu prüfen und umzusetzen. In der Wahl ihrer Mittel war sie dabei frei. Es wäre möglich gewesen, dies selbst zu tun, sich eines öffentlich-rechtlichen Unternehmens zu bedienen oder – wie hier – eines privatrechtlichen. Wäre die FHH durch eine Behörde oder eine juristische Person öffentlichen Rechts tätig geworden, hätte sie in vergleichbarem Umfang wie die HGV Wertgutachten eingeholt; das in Rede stehende BDO-Gutachten wäre dann unproblematisch vom Auskunftsanspruch umfasst. Dadurch, dass die Einholung des Gutachtens zur Umsetzung des Volksentscheids erfolgte, steht eine Einsichtnahme von Bürgern in dieses Gutachten in einem engen Bezug zur vom HmbTG beabsichtigten Kontrolle staatlichen Handelns und Förderung der demokratischen Willensbildung.

## **b) Kontrolle der FHH**

Als Unternehmen, dessen Anteile vollständig in der Hand der FHH sind, unterliegt die HGV auch deren Kontrolle im Sinne des § 2 Abs. 3, 4 Nr. 2 lit. a HmbTG .

## **2. Geheimhaltungsinteressen der Vattenfall GmbH**

Einer Veröffentlichung dürfte auch nicht grundsätzlich entgegenstehen, dass auch die Vattenfall GmbH zu den Auftraggebern des Gutachtens gehörte. Eine Zustimmung Drittbetroffener sieht das Gesetz nicht vor, wenn die Bedingungen für eine Herausgabe der Information im Übrigen vorliegen. Wäre ein Verbot, Dokumente ohne Zustimmung des Vertragspartners oder eines Dritten herauszugeben, vertraglich vereinbart, wäre die Vertragsklausel gemäß § 134 BGB nichtig (OVG Hamburg, Urt. v. 2.7.2018 - 3 Bf 153/15, Rn. 77ff.).

Herauszugeben bzw. zu veröffentlichen sind Informationen, die bei der informationspflichtigen Stelle vorhanden sind (Maatsch/Schnabel, Das Hamburgische Transparenzgesetz, 2015, § 1, Rn. 5). Sofern andere Personen ein Interesse an der Geheimhaltung dieser Information haben könnten, sieht das HmbTG in mehreren Tatbeständen Schutzmechanismen für sie vor.

Es erscheint möglich, dass in dem Dokument Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Beteiligten enthalten sind, die unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1, 2 HmbTG von der Informationspflicht ausgenommen sind. Keineswegs ermöglicht es diese Vorschrift allerdings, pauschal ein komplettes Dokument unter Verschluss zu halten. Das Dokument ist grundsätzlich herauszugeben, wobei Passagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, geschwärzt werden können. Die informationspflichtige Stelle, hier also die HGV, ist darlegungsbelastet

hinsichtlich der Tatsache, dass Informationen der Definition von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 7 Abs. 1 HmbTG unterfallen.

Das von der HGV in ihrer Stellungnahme vorgebrachte Argument, § 5 Nr. 5 HmbTG stehe einer Herausgabe des Gutachtens entgegen, vermag nicht zu überzeugen. Danach besteht keine Informationspflicht für Prognosen, Bewertungen, Empfehlungen oder Anweisungen im Zusammenhang mit der gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen. Die Vorschrift schützt den internen Willensbildungsprozess der informationspflichtigen Stellen in Bezug auf gerichtliche und außergerichtliche Auseinandersetzungen. Die HGV verkennt aber, dass die Vorschrift nur davor schützt, dass im Rahmen einer Auseinandersetzung die Gegenseite Kenntnis der Einschätzung der Erfolgsaussichten oder der Prozesstaktik erlangt. Ihr Schutz greift nicht für Dokumente, die den internen Bereich verlassen haben (Gesetzesbegründung, Bü-Drs. 20/4466, S. 17). Da das Gutachten den beiden ehemals an einer Auseinandersetzung beteiligten Parteien vorliegt, vermag eine Herausgabe den Willensbildungsprozess insofern nicht mehr zu beeinträchtigen.

Da die Ablehnung eines Informationszugangsantrags erfolgt nach § 13 Abs. 2 HmbTG durch Bescheid. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Hamburg (Urt. v. 10.12.2014 – 17 K 1679/14) sollen auch Antworten juristischer Personen des Privatrechts auf Anträgen nach dem HmbTG Verwaltungsaktqualität haben. Demnach wäre gegen die Ablehnung, die begehrten Informationen zu veröffentlichen, zunächst Widerspruch einzulegen. Wird dieser abschlägig oder gar nicht beschieden, wäre der Klageweg zum Verwaltungsgericht eröffnet.

Auf Ihre weiteren noch offenen Fragen, die Sie an unsere Dienststelle gerichtet haben, komme ich noch gesondert zurück.

Die HGV erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Referat Demokratie, Inneres, Grundversorgung, Informationsfreiheit  
Referentin, G5

Freie und Hansestadt Hamburg  
Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Postanschrift: Ludwig-Erhard-Str. 22 · 20459 Hamburg  
Geschäftsstelle: Telefon: +49 (0)40 428 54-4040 Fax: +49 (0)40 428 54-4000

Durchwahl: Büro: +49 (0)40 428 54

Webauftritt: [datenschutz-hamburg.de](https://datenschutz-hamburg.de)

Abhängig vom Anlass Ihrer oder unserer Kontaktaufnahme werden Ihre personenbezogenen Daten von uns verarbeitet. Nähere Informationen dazu erhalten Sie [hier](#) oder auf Nachfrage bei unserer behördlichen Datenschutzbeauftragten.

Bitte beachten Sie auch, dass vertrauliche Informationen auf elektronischem Wege nur verschlüsselt an uns übermittelt werden sollten.